

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AEB)

**der RailMaint GmbH,
Karl-Marx-Straße 39, D-04509 Delitzsch**

Stand: Mai 2016

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag über Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen an uns, die RailMaint GmbH, kommt erst mit Zugang des durch unseren Vertragspartner unterzeichneten Doppels des Auftrags bzw. Bestellschreibens der RailMaint GmbH zustande. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, insbesondere in mündlicher Form, werden erst durch schriftliche Bestätigung unserer Geschäftsleitung wirksam.
- (2) Vertragsbestandteile sind jeweils: (a) das Auftrags- bzw. Bestellschreiben der RailMaint GmbH; (b) bei der Auftragsvergabe überreichte Ausführungsunterlagen wie Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, sämtlich auch in elektronischer Form; (c) diese Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AEB); (d) – wenn vorhanden – weitere Vereinbarungen, sofern sie in schriftlicher Form geschlossen wurden; (e) die für die bestellten Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden technischen und rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung bei Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos durch uns angenommen wird. Unser Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.
- (4) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2 Vertragsinhalt

- (1) Mit Abschluss des Vertrages bestätigt unser Vertragspartner, alle Leistungen in dem vereinbarten Umfang fach- und fristgerecht sowie vollständig zu dem ange-

botenen Preis ausführen bzw. liefern zu können, und erkennt an, dass die ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen für die Vertragsausführung eine ausreichende Grundlage bilden. Soweit nichts anderes wirksam vereinbart ist, gehören zum Leistungsumfang insbesondere:

- a) Handelsübliche Verpackung und Transport der Liefergegenstände einschließlich Abladen und Verbringen zur Verwendungsstelle. Verpackungen hat unser Vertragspartner auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen.
 - b) Vorhalten von Ersatzteilen für die Dauer der Garantiezeit sowie von Spezialwerkzeugen und Vorrichtungen, soweit dies für Montage, Wartung oder Reparaturen erforderlich ist;
 - c) Montage/Aufstellung der Liefergegenstände, soweit vereinbart;
 - d) Übergabe der gesamten Lieferung/Leistung zur Abnahme, darüber hinaus Inbetriebnahme, Schulung und Einweisung des Bedienungspersonals und Übergabe der Dokumentationsunterlagen, soweit erforderlich
 - e) Abwicklung von Zoll- und Einfuhrformalitäten.
- (2) Jede Lieferung ist mit einem ausführlichen Lieferschein zu versehen, in dem Brutto- und Nettogewichte, Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahlen bzw. Maße sowie Angabe unserer Bestellzeichen enthalten sind. Sofern die Lieferung vom Inhalt des Auftragschreibens abweicht, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Auf sämtlichen Begleitpapieren des Vertragspartners muss grundsätzlich die RailMaint GmbH-Bestellnummer angegeben werden.
- (4) Zeugnisse müssen grundsätzlich gemeinsam mit der dazugehörigen Ware und dem dazugehörigen Lieferschein angeliefert werden. Ansonsten gilt die Ware als nicht geliefert und die dazugehörigen Rechnungen werden nicht fällig. Gleiches gilt auch für Sammelrechnungen, bei denen Zeugnisse zu einzelnen Bestellpositionen fehlen.

Sollten Zeugnisse nicht lesbar sein, gilt die dazugehörige Ware ebenfalls als nicht geliefert.

§ 3 Preise

- (1) Der vereinbarte Preis für die Leistung/Lieferung versteht sich frei Lieferstelle, abgeladen und montiert, bzw. Ort der Ausführung der Leistung. Der vereinbarte Preis beinhaltet alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich Verpackung, Montage, Abnahme, Schulung und Einweisung. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (2) Soweit nichts anderes wirksam vereinbart ist, sind Nachforderungen jeglicher Art ausgeschlossen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in den Vertragsunterlagen vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist ist für unseren Vertragspartner verbindlich.
- (2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über eingetretene oder erkennbare Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Wiederherstellung des vereinbarten Liefertermins zu ergreifen und uns schriftlich darüber zu informieren.
- (3) Gerät unser Vertragspartner mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Im Verzugsfall ist RailMaint GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Tag, maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen, ohne dass es seitens RailMaint GmbH eines diesbezüglichen Vorbehaltes bei der Entgegennahme der Lieferung/Leistung bedarf. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- (4) Wir behalten uns vor, bei Verzug unseres Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu fordern, wenn eine gesetzte Nachfrist zur Lieferung/Leistung erfolglos verstrichen ist. Die RailMaint GmbH behält sich das Recht vor, in solchen Fällen Deckungskäufe zu Lasten des Vertragspartners vorzunehmen.

§ 5 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (QMS)

(1) Die RailMaint GmbH verlangt, dass das Qualitätsmanagementsystem des Vertragspartners mindestens nach DIN EN ISO 9001:2008 oder nach IRIS (International Railway Industry Standard) von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der RailMaint GmbH eine Kopie seines gültigen Zertifikats kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Vertragspartner nicht zertifiziert sein, ist er verpflichtet, das Formblatt „F_Selbstauskunft für nicht zertifizierte Vertragspartner“ auszufüllen. Die RailMaint GmbH behält sich vor, nicht zertifizierte Vertragspartner zu sperren.

§ 6 Audit

(1) Die RailMaint GmbH ist berechtigt, nach Absprache mit dem Vertragspartner, dessen Produktionsstätten sowie sein Qualitätsmanagementsystem durch System-, Prozess- und/oder Produktaudits zu überprüfen, zu bewerten und ggf. freizugeben. Dazu gewährt der Vertragspartner den von der RailMaint GmbH beauftragten Personen, ihren Kunden und/oder Vertretern von Aufsichtsbehörden Zugang zu seinen Produktionsstätten. Der Vertragspartner stellt alle dazu erforderlichen Dokumente, Aufzeichnungen und sonstige Informationen zur Verfügung und wird die gewünschten Auskünfte erteilen.

(2) Sofern die RailMaint GmbH im Rahmen dieser Audits Verbesserungsbedarf erkennt, werden entsprechende Verbesserungsmaßnahmen gemeinsam mit dem Vertragspartner definiert und schriftlich dokumentiert. Der Vertragspartner sichert zu, diese Verbesserungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen und die RailMaint GmbH darüber schriftlich zu informieren.

§ 7 Änderungen

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die RailMaint GmbH über beabsichtigte wesentliche Änderungen in seinem Produktionsprozess vorab zu informieren, sofern diese Änderungen Auswirkungen auf die Qualität der Produkte und/oder Materialien haben können. Die RailMaint GmbH behält sich in solchen Fällen vor, ggf. erneute Audits im Werk des Vertragspartners durchzuführen bzw. erneute Freigaben der Produkte/ Materialien zu verlangen.

§ 8 Garantierklärung, Mängelbeseitigung und Sonderfreigabe

(1) Unser Vertragspartner garantiert, dass:

- a) die Lieferung/Leistung in voller Übereinstimmung mit den vertragsgegenständlichen Beschreibungen, technischen Daten und Bedingungen erbracht wird;
- b) die Lieferung/Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme frei von Mängeln aller Art, für den vorgesehenen Zweck geeignet und, falls erforderlich, zugelassen ist;
- c) die jeweils anwendbaren technischen Vorschriften, Normen und Regeln eingehalten werden;
- d) die Dokumentationsunterlagen, soweit sie zum Lieferumfang gehören, zum Zeitpunkt der Abnahme vollständig und sachlich richtig sind.

(2) Stellt der Vertragspartner im Rahmen der Vertragsausführung fest, dass er die vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, die RailMaint GmbH unverzüglich, vollumfänglich und schriftlich über Art und Ursache der Abweichung(en) sowie deren Folgen, insbesondere im Hinblick auf den vereinbarten Liefertermin, zu informieren. Die RailMaint GmbH erwartet in diesem Fall die Übermittlung eines 8D-Reports.

(3) Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, eine Sonderfreigabe für solche nicht konformen Produkte schriftlich bei der RailMaint GmbH zu beantragen. Dabei sind Art und Ursache der Abweichung, die betreffende Menge und die von unserem Vertragspartner eingeleiteten Korrekturmaßnahmen anzugeben. Die RailMaint GmbH entscheidet nach Prüfung der Sachlage über die Erteilung einer solchen Sonderfreigabe für eine spezifizierte Menge bzw. einen begrenzten Zeitraum. Die Auslieferung der betroffenen Produkte darf erst erfolgen, wenn dem Vertragspartner die schriftliche Sonderfreigabe der RailMaint GmbH vorliegt. Produkte, für die eine Sonderfreigabe erteilt wurde, müssen von dem Vertragspartner deutlich gekennzeichnet werden. Nach Ablauf der Sonderfreigabe ist der Vertragspartner verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Qualitätsmerkmale einzuhalten.

- (4) Wir prüfen die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen durch RailMaint GmbH gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben werden. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit Abnahme der Lieferung/Leistung, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung.
- (5) Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen/Leistungen stellt keinen Verzicht auf Mängel- oder Schadenersatzansprüche dar.
- (6) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung/Leistung auf uns über. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, bis zur Abnahme die Lieferung ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Abnahme der Lieferung/Leistung, bei einem Bauwerk oder einer Sache, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre ab Abnahme.

Erfolgt die Mängelbeseitigung durch eine Ersatzlieferung bzw. Leistung, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme der Ersatzlieferung bzw. Leistung neu.

§ 9 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 4 % Skonto; innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto; innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto und innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung kann nach unserer Wahl durch Überweisung oder Verrechnungsscheck erfolgen. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Zeitpunkt des Überweisungsauftrages bzw. der Postausgang.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung bei uns und vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch unseren Vertragspartner.

§ 10 Zusätzliche Leistungen

Werden zusätzlich zum Vertragsumfang weitere Leistungen notwendig, so ist der AN verpflichtet, uns vor Erbringung solcher Leistungen ein entsprechendes schriftliches Kostenangebot vorzulegen. Erst durch unseren schriftlichen Nachtragsauftrag werden zusätzliche Leistungen Vertragsinhalt.

§ 11 Subunternehmer

- (1) Sofern der Vertragspartner seine Produktion oder Teile davon auf Subunternehmer verlagern möchte, ist er verpflichtet, die RailMaint GmbH vorher darüber zu informieren und eine Genehmigung einzuholen. Stimmt die RailMaint GmbH der Verlagerung zu, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Anforderungen der RailMaint GmbH sowie alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Dokumente vollständig und sorgfältig an den Subunternehmer zu übermitteln und diesen zur Einhaltung derselben zu verpflichten und die Einhaltung zu überwachen.
- (2) In jedem Fall ist der Vertragspartner, auch im Falle der Verlagerung von Tätigkeiten, gegenüber der RailMaint GmbH verantwortlich für die Einhaltung der vereinbarten Vertragsinhalte.
- (3) Sofern der Vertragspartner Subunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragt, muss er auch eine entsprechende Auditierung seines Subunternehmers durch die RailMaint GmbH ermöglichen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit Übergabe der Lieferung/Leistung geht das Eigentum hieran auf uns über. Ein etwaiger Endeigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners erlischt spätestens durch Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung durch RailMaint GmbH.
- (2) Eigentumsvorbehalte unseres Vertragspartners in Form des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts werden von uns nicht anerkannt. Bei einfachem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners sind wir befugt, die Ware in unserem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern.

§ 13 Beistellungen, Vorrichtungen

- (1) Von uns beigestelltes Material, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum. Unser Vertragspartner hat diese Sachen getrennt zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Er darf die Sachen nur bestimmungsgemäß im Rahmen des von uns erteilten Auftrages verwenden.
- (2) Beigestelltes Material hat unser Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu prüfen. Bedenken gegen die Verwendbarkeit müssen uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt entsprechend, wenn beigestelltes Material nicht in der vorgesehenen Frist von unseren Lieferanten an unseren Vertragspartner geliefert wird.
- (3) Stellt unser Vertragspartner Vorrichtungen für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen her, so gehen die Vorrichtungen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Unser Vertragspartner verwahrt diese unentgeltlich, so lange wir dies verlangen und gibt die Vorrichtungen an uns auf Anforderung heraus.

§ 14 Produkthaftpflicht

- (1) Soweit unser Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen der Haftung nach Abs. 1 ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige uns entstehende Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 823, 840, 426 BGB zu erstatten, die auf Grund einer bei uns durchgeführten Rückrufaktion erwachsen. Wir unterrichten unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 15 Geheimhaltung

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertrages, einschließlich des Auftragszettels und der einzelnen Preise, während und nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf

neue technische Erkenntnisse und Informationen. Eine Offenbarung darf nur erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich ist.

Das Eigentums- und Urheberrecht an Plänen, Unterlagen und Dokumenten, die wir unserem Vertragspartner zur Vertragsausführung übergeben, bleiben in vollem Umfang erhalten und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der RailMaint GmbH weder veröffentlicht, noch vervielfältigt werden. Sie dürfen ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages mit RailMaint GmbH verwendet werden.

§ 16 Schutzrechte Dritter

Unser Vertragspartner sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (insbesondere Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) hierdurch nicht verletzt werden. Unser Vertragspartner stellt uns in jedem Fall von der Haftung gegenüber Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen frei. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte.

§ 17 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Unserem Vertragspartner ist es untersagt, seine Forderungen gegen RailMaint GmbH an Dritte abzutreten.
- (2) Unserem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
- (3) Unserem Vertragspartner steht ein Aufrechnungsrecht nur insoweit zu, als die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistung/Lieferung ist die Lieferadresse/Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Leipzig.
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen – auch bei Auslandsaufträgen – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.